

RS UVS Kärnten 2002/06/03 KUVS-826/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2002

Rechtssatz

Die Regelungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit als gewerberechlicher Geschäftsführer (§§ 39, 370 GewO) beziehen sich nur auf die Einhaltung von Verpflichtungen, die sich aus gewerberechlichen Vorschriften für die Gewerbeausübung ergeben. Regelungen, die nicht dem Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zugehören, fallen selbst dann, wenn sie in Beziehung zur Gewerbeausübung stehen, nicht in den Bereich der Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Geschäftsführers (VwGH vom 26.9.1994, Zl. 92/10/0148, mwN). Die Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Geschäftsführers kam gegenständlich somit nicht in Betracht; Übertretungen der §§ 17 Abs. 1 iVm 23 Abs. 1 Z. 7 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 hat - unbeschadet der Regelung des § 9 Abs. 2 VStG - der "handelsrechliche" Geschäftsführer zu verantworten (VwGH 30.1.2002, Zl. 2001/03/0283).

Schlagworte

Verantwortlichkeit, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, Geschäftsführer, handelsrechlicher Geschäftsführer, gewerberechlicher Geschäftsführer, Gewerbeausübung, Güter, Güterbeförderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at